

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Haunetal e.V. Fulda

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Haunetal e.V. Fulda mit dem Sitz in Fulda ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Fulda eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes für Leibesübungen Fulda und den Kreisreiterbund Fulda Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes e.V. in Darmstadt und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - 2.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 2.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen (jedoch kein Einzelunterricht);
 - 2.3 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten-, und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 2.4 Die Förderung des Reitens in der Freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 2.5 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Haltung im Gemeindegebiet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Vereinssatzung und den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder Haben das Recht, alle Einrichtungen der Vereins zu nutzen und an Den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Sie haben sich in der Öffentlichkeit der Zugehörigkeit zum Verein würdig zu zeigen und alles zu vermeiden, was dem Verein und seinen Zielen abträglich ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht vor Ablauf von 5 Jahren kein Anspruch auf Erstattung von Kapitalanteilen oder Sacheinlagen. Innerhalb dieser Frist ist der Vorstand zur Erstattung berechtigt; andernfalls ist der Kapitalanteil oder die Sacheinlage, diese nach ihrem gemeinen Wert, zum gesetzlichen Zinsfluss (§ 246 BGB) zu verzinsen. Ein Anspruch auf Abgeltung eines Einstellungsrechts oder Sondernutzungsrechts der Reitanlage besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebührenordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Die Mitglieder, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, sind verpflichtet, dem Vorstand eine Abbuchungsermächtigung für die Beiträge zu erteilen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Vereinsfarben und Vereinsnadel

1. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind durch Aushang in der Reithalle Johannsau oder durch Bekanntmachung in der Fuldaer Zeitung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu laden; bei der Ladung durch Aushang sollen die Mitglieder außerdem schriftlich geladen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist, unbeschadet der §§ 9.5, 10, 15, ohne Rücksicht auf der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens ein Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt; auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Die Wahl des Vorstands
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer
- Die Jahresabrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebührenordnungen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Außerdem in den sonstigen durch die Sitzung bestimmten Fällen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, über die Auflösung des Vereins der in § 15 bestimmten Mehrheit.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - der 1. Vorsitzende
 - die 2 stellvertretenden Vorsitzende
 - der Schriftführer mit seinem Stellvertreter
 - der Schatzmeister mit seinem Stellvertreter
 - der Sportwart
 - der Pressewart
 - der Jugendwart
 - die Gastronomiebeauftragte
 - der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport
 - der Hallen- und Platzwart
 - 5 Beisitzer
2. Der 1. Vorsitzende, 2 stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Schatzmeister Sportwart und Hallen- und Platzwart bilden den geschäftsführenden Vorstand, dem die Führung der laufenden Geschäfte obliegt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Nachwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Nachwahlen durchführt.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Bildung und Einberufung von Arbeitsausschüssen.

§ 13 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen BZW. aus den Vereinseinlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht auf Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle und Schäden auf dem Vereinsgelände, bei Benutzung seiner Einrichtungen und bei der Sportausübung einschließlich Reitunterricht.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, die absolut mindestens aus der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bestehen muss, beschlossen werden. Beträgt die Mehrheit drei Viertel der anwesenden, aber nicht die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einzuberufen, auf der die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 04.04.2000 beschlossen worden und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Fulda, 04. April 2000

(Andrea Bechtel)
1.Vorsitzende